

Kulturraum „die flora“**Hygienekonzept zum Schutz vor pandemischen Erkrankungen**

unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen „Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung – CoronaSchVO)“ des Landes NRW

Florastr. 26, 45879 Gelsenkirchen, www.die-flora-gelsenkirchen.de

**Anlage zum Vertrag****1. Beschreibung der Einrichtung****1.1 Aufgabe der Kultureinrichtung**

Der städtische Kulturraum „die flora“ führt seit 25 Jahren öffentliche Kulturveranstaltungen durch sowie Workshops, Seminare u. ä. Über die Nutzung der Örtlichkeit und grundsätzliche Gestaltung des Programms entscheidet die Leitung, ein Anspruch auf Mietüberlassung besteht nicht. Die Aufgabe der Einrichtung ist ein öffentliches Kulturangebot mit Förderung Gelsenkirchener Kulturschaffender und (Kultur-)vereine inkl. der diversitätsbewussten interkulturellen Kulturarbeit. Der Schwerpunkt liegt auf historischen, sozial- und kulturgeschichtlichen sowie aktuellen gesellschaftspolitischen Themenfeldern. Die Kultureinrichtung ist dem Referat Kultur zugeordnet. Der Überlassung des Kulturraums geht eine ausführliche, vertraglich festgelegte Absprache voraus.

Der Kulturraum „die flora“ ist keine Versammlungsstätte im Sinne der Sonderbauverordnung. Die zulässige Personenzahl darf 99 Personen nicht überschreiten. Diese Begrenzung resultiert aus der Architektur des Saales: die tragenden Säulen im Raum verhindern ein freies und auch quantitativ höheres Bestuhlen, da sie Sichtachsen einschränken.

1.2 Raumstruktur

Die für die Kulturnutzung erforderlichen Räume der Einrichtung im Hochparterre umfassen insgesamt ca. 400m². Davon entfallen auf den Veranstaltungssaal ca. 200m², auf das Große Foyer ca. 35m² (mit Treppenbereich ca. 65m²) und auf das Kleine Foyer ca. 35m². Die Künstlergarderobe hat 15m².

Der „Treffpunkt“, normalerweise genutzt als Aufenthaltsbereich bei Veranstaltungen sowie für Bewirtung, umfasst ca. 28m². Er steht im Regelfall im Rahmen der Corona-Schutzmaßnahmen nicht zur Verfügung.

2. Hygienemaßnahmen im Rahmen des Veranstaltungsbetriebs

Die Hygienemaßnahmen richten sich nach der jeweils gültigen „Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung – CoronaSchVO)“ des Landes NRW. Sie werden dem jeweils aktuellen Stand angepasst. Grundvoraussetzung ist das seit Mai 2020 vorgeschriebene Hygienekonzept für kleinere Konzertangebote und andere öffentliche Aufführungen mit strengen Regelungen. Größe und zulässige Personenzahl (siehe Punkt 1) des Kulturraums „die flora“ erlauben die Wiederaufnahme des Spielbetriebs nach dem erneuten Lockdown Dez. 2020 – Mai 2021, unter nachfolgenden eingeschränkten Bedingungen.

2.1 Zulässige Personenzahl und Platzierung im Saal

Maximal sind 20 bis 40 Gäste erlaubt. Als Grundmuster gilt Bestuhlungsplan C 1 mit Reihenbestuhlung und Schachbrettmuster im Mittelbereich und ggf. in den Seitenbereichen unter Beachtung der Abstandsregelungen. Ein Einzelgast ist ebenso wie eine Gemeinschaft durch einen ca. 1,50 - 2,00 m umfassenden Abstandskreis geschützt. Sollte der Flügel zum Einsatz kommen, wird der Abstand von 2 m von Spielenden zum Publikum gewährleistet.

Der entsprechende Bestuhlungsplan ist Teil des Veranstaltungsvertrags und bindend für die Durchführung der Veranstaltung. Durch neue Verordnungen können sich weitere Einschränkungen oder Lockerungen ergeben. Die verantwortliche Fachkraft für Veranstaltungstechnik wird den Bestuhlungsplan jeweils anpassen. Diese Vorgabe ist auch für Gastveranstalter*innen bindend.

2.2 Zugangskontrolle

- Eine Teilnahme an einer Veranstaltung ist nur durch vorhergehende telefonische Kartenreservierung möglich.
- Da Zutritt (maximal innerhalb von 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn) und Verlassen der Einrichtung durch das Publikum zu festen Uhrzeiten erfolgen, ist die Bereitstellung von getrennten Ein- und Ausgängen nicht erforderlich.
- Um Schlangenbildung zu vermeiden, werden die Gäste durch Hinweisschilder, Abstandsmarkierungen und Tensatoren am Hauseingang und im Großen Foyer geleitet. Das Raumangebot des Großen Foyer, der überdachte Außenbereich und ggf. auch der breite Bürgersteig bzw. die Rampe ermöglichen das Einhalten der Abstandsregelungen (1,50 m) vor Beginn der Veranstaltung für die max. zulässigen Personen. Auch Behinderten ist der Zugang weiterhin möglich. Besondere Vorkehrungen z. B. für Personen im Rollstuhl oder mit Rollator sind nicht erforderlich, da der Treppenlift durch ein eigenständiges Steuerpaneel betrieben werden kann. Nach jeder Benutzung wird der Treppenlift desinfiziert.
- Die Kasse bzw. Einlasskontrolle befindet sich wie üblich im Durchgang zum Kleinen Foyer. Die mobile Kassentheke ist mit einem Spuckschutz mit Durchlass für Karten und Geld versehen. Die Gäste müssen dem Kasspersonal einen mit ihrem Namen, ihrer Adresse und einer Kontakt Nummer ausgefüllten Vordruck geben, sowie den zwingend erforderlichen Nachweis eines tagesaktuellen Schnelltests, der Genesung oder Impfung vorzeigen. Außerdem sind Gäste zum Tragen einer medizinischen Maske verpflichtet. Ist ein Gast dazu nicht bereit, wird ihr/ihm der Eintritt verwehrt. Die Formulare werden vier Wochen in der Einrichtung verwahrt und dann vernichtet. Alles Weitere wird ggf. durch Corona-spezifische Vorgaben des Datenschutzbeauftragten geregelt. Die „Information nach Artikel 13 DS-GVO“ liegt zur Mitnahme aus. Die Anzahl der Besucher*innen, die direkt nebeneinander sitzen dürfen, richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung von § 4 – Mindestabstand, Kontaktbeschränkungen – der „Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung – Corona-SchVO)“ des Landes NRW. Die entsprechenden Sitzplätze werden den Gästen durch das Personal angewiesen und der Name in einem Sitzplan festgehalten, der ebenfalls vier Wochen aufbewahrt wird. Für die Einlasskontrolle werden zwei Personen, bei Eintrittskartenverkauf drei Personen eingesetzt. Das Personal arbeitet grundsätzlich mit medizinischer Gesichtsmaske und Einmalhandschuhen.
- Am Haupteingang, an der Kassentheke und am Eingang zum Gastrobereich sind Desinfektionsmittelständer aufgestellt.
- Medizinische Gesichtsmasken müssen alle Gäste während der gesamten Veranstaltungsdauer, also auch nach der Einnahme des Sitzplatzes sowie beim Aufsuchen der WC- und Sanitärräume tragen.
- Garderobenständer werden nicht zur Verfügung gestellt. Die Gäste müssen ihre Mäntel u. ä. mit zum Sitzplatz nehmen.
- Ein- und Ausgang in den Veranstaltungssaal erfolgen durch das Kleine Foyer. Ein Einlassplan liegt vor. Abstände werden durch Tensatoren und Wegezeichnungen markiert. Bei Aufsuchen der Sanitärräume werden die Gäste ebenfalls angehalten, die Abstandsregelungen zu beachten.

2.3 Veranstaltungsdurchführung

- Um Konflikte während der Veranstaltungen zu vermeiden, werden in der Regel alle Veranstaltungen ohne Pause durchgeführt. Parallel zum Einlass erfolgt ein Getränkeverkauf. Bei Seminaren können Heiß-/Kaltgetränke zur Verfügung gestellt werden.
- Die zum Team gehörenden Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sind in den Hygienemaßnahmen und Corona-bedingten Schutzmaßnahmen unterwiesen bzw. an der Ausarbeitung der Hygienemaßnahmen selbst beteiligt und achten während der Veranstaltung auf deren Einhaltung. Sie selbst tragen durchgehend mindestens medizinische Gesichtsmasken.

2.4 Veranstaltungstechnik

- Um durch die Darbietung auf der Bühne das Publikum nicht zu gefährden, muss hier ein Abstand von mindestens 2 m eingehalten werden. Besonders auch bei Darbietungen mit Gesang und/oder Blasinstrumenten. Hier kann ggf. ein größerer Abstand von Nöten sein.
- Alle auf der Bühne eingesetzten technischen Geräte (Mikrofone, Mikrofonständer, Notenständer, Stühle, Tische, Monitorboxen, Rednerpult und anderes) werden angemessen vor und nach jedem Einsatz desinfiziert. Auf weitere Dekoration und Bühnenausstattung wird während der Anwendung von Corona-Schutzmaßnahmen zunächst verzichtet.
- Auch der Flügel wird den entsprechenden Hygienemaßnahmen unterzogen. Die Klaviatur und die Sitzbank werden vor und nach einem Auftritt desinfiziert. Der Flügel erhält einen festen Platz vor der Bühne. Um den notwendigen Abstand zu weiteren Musiker*innen und zum Publikum zu wahren, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass die Person mit der Gesangsdarbietung auf der Bühne stehen muss und sich dadurch nicht auf gleicher Ebene wie der Flügel befindet.
- Für Beamerdarbietungen (Film, PowerPoint u. ä.) kommt das durch den Techniker bediente Laptop bzw. das BlueRay-Gerät zum Einsatz. Diese Geräte sind Teil des Technikpultes im Saal, das ebenfalls den desinfizierenden Hygienemaßnahmen unterliegt.
- Sowohl die flora-eigenen Veranstaltungstechniker als auch externe Techniker halten sich an die grundlegenden Hygieneregeln.
- Die Vergrößerung der Bühne ist nur eingeschränkt möglich, um Abstandsregeln nicht zu gefährden und den Aufenthaltsbereich für das Publikum mit Auswirkungen auf die zulässige Personenzahl nicht weiter einzuschränken.

2.5 Veranstaltende, Vortragende, Künstlerinnen und Künstler u. ä.

- Wie unter 1.1 aufgeführt, ist der Kulturraum „die flora“ nicht im Sinne eines Mietvertrages für Gastveranstaltende nutzbar. Veranstaltungen von Externen werden immer in Kooperation mit dem Kulturraum durchgeführt. Einlasskontrollen, Kartenverkäufe, Technik etc. erfolgen grundsätzlich durch das flora-Team. Das bleibt auch unter Corona-Schutzmaßnahmen so, wobei der/die Gastveranstaltende nach Einweisung durch die Fachkraft für Veranstaltungstechnik die Umsetzung der Schutzmaßnahmen mittragen muss. Zur Bestätigung der Regelungen muss der/die Gastveranstaltende dieses Hygienekonzept unterschreiben und mit dem Veranstaltungsvertrag einreichen. Desinfektionsmittel stehen im Backstage bereit.
- Die maximale Zahl der Darbietenden richtet sich nach der aktuellen CoronaSchVo, und sollte so gering wie möglich gehalten werden.
- Für zwei Personen steht eine Künstlergarderobe zur Verfügung, die die erforderlichen Abstandsmöglichkeiten bietet. Bei mehr als zwei Personen müssen die anderen Personen auf den Tresorbereich ausweichen. Eine eigene WC-Anlage ist vorhanden.
- Die Zugänglichkeit für Gastveranstaltende und Darbietende erfolgt über den hinter dem Haus liegenden Parkplatz durch den Backstage-Bereich und ist daher unabhängig vom Zutrittsbereich der Gäste.
- Ggf. notwendige Proben erfolgen unter den gleichen Auflagen wie die Veranstaltungen.
- Die Beteiligten müssen zur Rückverfolgung von Infektionsketten ihren Namen, Adresse und Telefonnummer in eine Liste eintragen, welche 4 Wochen aufbewahrt wird.

Alle Vorkehrungen werden laufend überprüft, den gesetzlichen Regelungen angepasst und je nach Erfahrungen im Betrieb modifiziert. Ergänzungen/Korrekturen durch Fachdienststellen (Referat Gesundheit, Referat Recht und Ordnung) werden aufgenommen. Darüber hinaus sind die Regeln des Arbeitsschutzes und die Vorschriften zur Durchführung von Veranstaltungen weiterhin Grundlage der Arbeit.

Das Hygieneschutzkonzept habe ich zur Kenntnis genommen. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Einhaltung der Vorschriften und Regelungen.

Ort, Datum

Gastveranstalter*in